2. Markierung der Fahrbahnkante

Die Betondecken sind durch die seitlichen Schwarzstreifen. die Schwarzdecken durch helle Betonrandstreifen ohne Gußasphalt zu begrenzen. **Die** Fahrbahnkanten werden außer in der durchgehenden Strecke auch auf den Fahrbahnen der Anschluß-, Abzweigund Kreuzungsstellen gekennzeichnet. Bei den Abfahrten aus der durchgehenden Anschlußstellen Strecke ist bei die Ausfahrtspur dadurch besonders kenntlich ZUmachen, die Randmarkierung linke der Ausfahrtspur entlang der Dreiecksinsel und in der Verlängerung über die Parallelspur hinweg bis zum Mittelstrich der durchgehenden Fahrbahn als 15 cm breiter gelber Randstrich durchgeführt wird.

3. Markierung bei Abzweig- und Kreuzungsstellen

Bei Abzweig- und Kreuzungsstelien ist an Stelle des seitlichen Randstriches der Mittelstrich der ab- i zweigenden Fahrbahn bis zum Mittelstrich der durchlaufenden Strecke zu verlängern. In den Ausder Fahrbahnkanten fahrten wird die Markierung durchgehenden Strecke als schwarz gelb unterbrochener Strich durchgeführt.

II. Richtungsnfläcke

Während der Wintermonate und in Zeiten tretenden Nebels ist der Verkehr mit Hilfe Richtungspflöcken zu leiten, die entlang der Mittelstreifens und des unbefestigten Randstreifens aufgestellt werden. Der Abstand Richtungspflöcke soll in der Geraden in der Regel 100 m, in Kurven unter 800 m Halbmesser 50 m betragen und kann in nebelreiehen Gegenden auf 25 m herabgesetzt werden. Richtungspflöcke werden Anschlußstellen nicht angeordnet. Sie haben, Holz, zweckmäßig Rundquerschnitt von 5 mm Durchmesser, ragen 1 m über dem Boden heraus und sind im Wechsel von 20 cm schwarzweiß gestrichen, und zwar in der Weise, daß die obersten 20 cm einen schwarzen Anstrich erhalten. III.

III. Bichtungsgeländer und Leitplanken

1. Richtungsgeländei'

Die Aufstellung von Richtungsgeländern ist auf **die** Anschlußstellen, Abzweig- und Kreuzungs-

stellen zu beschränken, die eine besondere Verkehrsführung erforderlich machen. Die Aufstellung erfolgt nach der in Anlage 10 festgelegten Form.

2. Leitplanken

solchen Stellen der Autobahn, wo ein Abgleiten von Fahrzeugen, vor allem wegen gleich-Gefährdung Dritter zeitiger verhindert muß, sind Leitplanken nach Anlage 10 aufzustellen Die Leitplanken werden insbesondere notwendig sein, wenn die Autobahn über einen Verkehrsweg hinweggeführt wird Fahrbahn auf größerer Höhe (über 1,5 m) gestaffelt Mittelstreifen dabei steil geböscht oder Fußmauern abgestützt ist oder bei Kurven mit sehr starker Neigung.

3. Anstrich

Als Anstrich für Richtungsgeländer und Leitplanken ist naturfarbenes Karbolineum zu wählen.

IV. Absperrgeländer

Absperrgeländer dauernde Sperrungen von Waldschneisen, Baurampen, Feldwegen dgL sind an der Autobahn nur an den Stellen bringen, wo die Gefahr besteht, daß diese wegen eintretenden lebhaften Verkehrs als sogenannte "Schwarze Auffahrt" benutzt werden. Dabei ist Abdarauf zu achten, daß die Pfostenabstände der sperrgeländer so weit gewählt werden, Verkehr bei geöffneter Sperrung nicht behindert wird. Diese bleibenden Straßensperrgeländer sind Holz naturfarben, bei Eisen stahlgrau streichen und erhalten im übrigen einen zur Umgebung passenden Farbton; sie sind möglichst Autobahn zurückzusetzen. Für fahrene Baurampen, Waldschneisen, Feldwege dgl. genügen die in der Straßenverkehrsordnung Bild 11) vorgeschriebenen Verbotstafeln (weiße Scheibe mit rotem Rand), die in genügendem Abstand von der Autobahn am rechten Rand der abzusperrenden Baurampen, Waldschneisen, Feldwege und dgl. aufzustellen sind.

Die in der vorstehenden Anlage 1 zur Autobahnordnung genannten Anlagen mit Bildern werden, soweit sie in der Straßenverkehrsordnung nicht enthalten sind, dieser Ausgabe des Gesetzblattes beigelegt.